

VORLÄUFIGES PREISBLATT FÜR DIE NETZNUTZUNG DER FREIBERGER STROMVERSORGUNG GMBH (Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01.01.2026)

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Freiburger Stromversorgung GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Die Freiburger Stromversorgung GmbH behält sich ausdrücklich vor, diese voraussichtlichen Netzentgelte unverzüglich nach Vorliegen aktueller Erkenntnisse entsprechend anzupassen und rechtzeitig vor dem 01.01.2026 bekannt zu geben. Die verbindlichen Netzentgelte des Jahres 2026 können von den voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

Die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber und des vorgelagerten Verteilnetzbetreibers stehen unter folgendem Vorbehalt:

"Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 entsprechend erhöhen werden."

Sollten sich die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber und des vorgelagerten Netzbetreibers erhöhen, wird auch eine Anpassung (Erhöhung) der Netzentgelte der Freiburger Stromversorgung GmbH erfolgen.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender 1/4-h-Leistungsmessung

I.) Jahresleistungspreissystem

	Jahresbenutzungsdauer			
	<2.500 h/a		≥2.500 h/a	
Spannungsebene	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Mittelspannungsnetz	6,56	4,80	100,54	1,04
Umspannung MS/NS	7,41	5,71	117,75	1,29
Niederspannungsnetz	8,45	7,31	144,84	1,86
Niederspannungsnetz mit Kommunalrabatt lt. KAV	7,61	6,58	130,36	1,67

Die Leistungspreise beziehen sich auf das Maximum im Zeitraum eines Jahres (Jahresleistungspreis).

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung vom Umlagen gemäß Vorgaben und Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der jeweils festgelegten gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

II.) Monatsleistungspreissystem (gemäß §19 Abs. 1 StromNEV)

Spannungsebene	Leistungspreis [€/kW und Monat]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Mittelspannungsnetz	16,76	1,04
Umspannung MS/NS	19,63	1,29
Niederspannungsnetz	24,14	1,86
Niederspannungsnetz mit Kommunalrabatt lt. KAV	21,73	1,67

Die Leistungspreise beziehen sich auf das Maximum im Zeitraum eines Monats (Monatsleistungspreis).

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung vom Umlagen gemäß Vorgaben und Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der jeweils festgelegten gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Entgelte für den Messstellenbetrieb für Kunden mit registrierender ¼ h-Leistungsmessung

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Freiburger Stromversorgung GmbH Messstellenbetreiber ist. Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden folgende Entgelte berechnet:

Messspannungsebene	Messentgelt ohne Wandlersatz	Wandlersatz	Telekommunikations- anschluss*	Summe
	€ je Messlokation und Jahr	€ je Wandlersatz und Jahr	€ je Messlokation und Jahr	€ je Messlokation und Jahr
Mittelspannung	209,00	213,00	78,00	500,00
Niederspannung	209,00	24,00	78,00	311,00

*von FSG bereitgestellte Fernauslesung über Mobilfunk

Entgelte zuzüglich jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26d EnWG. Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge an Lieferanten und Netznutzer erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Messstellenbetriebspreis abgegolten.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der jeweils festgelegten gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung

Kundengruppe	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
SLP-Kunden	40,00	7,01
SLP-Kunden mit Kommunalrabatt lt. KAV	36,00	6,31

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung vom Umlagen gemäß Vorgaben und Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der jeweils festgelegten gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Entgelte für den Messstellenbetrieb für Kunden ohne registrierende ¼ h-Leistungsmessung

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Freiburger Stromversorgung GmbH Messstellenbetreiber ist. Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden folgende Entgelte berechnet:

Messspannungsebene	Messeinrichtung	Messstellenbetrieb und Messung [€/a]
Niederspannung	Telekommunikationsanschluss	78,00
	Zähler für Ein-/ Zweitarifmessung	10,36
	Vorkassezähler	60,00
	Wandlersatz	24,00
	Tarifschaltung	12,80

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26d EnWG. In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der jeweils festgelegten gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

(Hinweise siehe Anhang)

I.) Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Kundengruppe	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmespeicher-/Wärmepumpenkunden/Fahrstromtarif)	9,85	2,80
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit Kommunalrabatt lt. KAV	8,87	2,52

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung vom Umlagen gemäß Vorgaben und Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der jeweils festgelegten gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

II.) Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 01.01.2024)

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des §14a EnWG, welche ab dem 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen: Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören **Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW** gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Letztverbraucher ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

<u>Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung*</u>	[€/a]
SLP	-119,81
<u>Modul 2 – Netzentgelt mit prozentual reduziertem Arbeitspreis</u>	Arbeitspreis [ct/kWh]
SLP	2,80

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Letztverbraucher mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

<u>Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung*</u>	[€/a]
RLM	-119,81

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung vom Umlagen gemäß Vorgaben und Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der jeweils festgelegten gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

III.) Zeitvariables Netzentgelt (Modul 3)

(Stand 15.10.2025)

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab dem 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlotation abrechnen (Modul 3).

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen) und ist ausschließlich in Ergänzung zu Modul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen* in den ausgewiesenen Quartalen.

Modul 3 (Tarifstufe)	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Hochlasttarifstufe HT	14,02
Standardlasttarifstufe ST	7,01
Niedriglasttarifstufe NT	2,52

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten* Anwendung:

Modul 3 (Quartale)	1. Quartal (01.01. – 31.03.)	2. Quartal (01.03. – 30.06.)	3. Quartal (01.07. – 30.09.)	4. Quartal (01.10. – 31.12.)
Hochlast- Tarifstufe HT	11:15 Uhr bis 12:00 Uhr 17:00 Uhr bis 18:45 Uhr	-	-	11:15 Uhr bis 12:00 Uhr 17:00 Uhr bis 18:45 Uhr
Standardlast- Tarifstufe ST	07:00 Uhr bis 11:15 Uhr 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr 18:45 Uhr bis 22:00 Uhr	00:00 Uhr bis 00:00 Uhr	00:00 Uhr bis 00:00 Uhr	07:00 Uhr bis 11:15 Uhr 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr 18:45 Uhr bis 22:00 Uhr
Niedriglast Tarifstufe NT	00:00 Uhr bis 07:00 Uhr 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr	-	-	00:00 Uhr bis 07:00 Uhr 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung vom Umlagen gemäß Vorgaben und Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der jeweils festgelegten gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Konzessionsabgabe

Zuzüglich zum Netznutzungsentgelt ist die Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu entrichten.

	Konzessionsabgabe [Ct/kWh]
Tarifikunden lt. KAV (Gemeindegröße bis 100.000 Einwohner)	1,59
Tarifikunden lt. KAV, ermäßigt	0,61
Sondervertragskunden lt. KAV	0,11

KWKG-Umlage § 10 EnFG

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses vorläufigen Preisblattes die Umlage für das Jahr 2026 noch nicht veröffentlicht.

Offshore-Netzumlage § 10 EnFG

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses vorläufigen Preisblattes die Umlage für das Jahr 2026 noch nicht veröffentlicht.

Aufschlag für besondere Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses vorläufigen Preisblattes die Umlage für das Jahr 2026 noch nicht veröffentlicht.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 28 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/Offshore- Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.

Freiberg, 15.10.2025

Anhang

Hinweise zu den Entgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gem. § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01.01.2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung**, welche sich als Summe von 80 € (brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen. Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Modul 2:

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis** für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Modul 3:

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab dem 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlotation abrechnen. Dies ist ein **zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen** (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu bilden und **in mindestens zwei Quartalen eines Jahres** abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die **Hochlasttarifstufe** muss in **mindestens 2 Stunden eines Tages** abgerechnet werden und darf die **Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen**. Die **Niedriglasttarifstufe** ist im Korridor **zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe** zu bilden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.